

MERKBLATT ZUSCHLÄGE

	Gesetzliche Grundlagen 	auszuzahlender Geldzuschlag im Folgemonat 	Zeitzuschlag 
Reisezeit	Art. 54 LMV	Grundlohn, soweit Hin- und Rückfahrt ab und zur Sammelstelle 30 Minuten pro Tag übersteigen	-
Überstunden >48 h/ Woche	Art. 26 Abs. 2 LMV	Die darüber hinausgehende Arbeitszeit zum Grundlohn mit einem Zuschlag von 25% (insgesamt 125%)	-
Überstunden >25h / Monat	Art. 26 Abs. 2 LMV	Zum Grundlohn / kein Zuschlag	-
Überstunden Gesamtsaldo > 100 h	Art. 26 Abs. 2 LMV	Zum Grundlohn / kein Zuschlag	-
Verbleibender Überstundensaldo per Ende April	Art. 26 Abs. 4 LMV	Grundlohn mit einem Zuschlag von 25%	-
Überstunden Aus dem Konto (Gleitzeitsaldo)	Art. 321 c Abs. 3 OR (Obligationenrecht)	125%	Kompensation 1:1 oder
Samstagsarbeit	Art. 27 LMV ¹	25%	-
Sonntagsarbeit	Art. 56 LMV Art. 15 ArG Art. 20 Abs. 2 ArG	50%	- bis zu 5h: Kompensation 1:1 - mehr als 5 h: Ersatzruhetag von mind. 24h (aufeinanderfolgend)
Vorübergehende Nachtarbeit bis zu einer Woche	Art. 55 LMV	50%	-
Vorübergehende Nachtarbeit über 1 Woche	Art. 55 LMV	25%	-
Dauernde Nachtschicht-Arbeit <small>25 u. mehr Nächte /Jahr</small>	Art. 59 LMV Art. 17b Abs. 2 ArG (Arbeitsgesetz)	Zulage von CHF 2.00 / Stunde oder gleichwertige Regelung	Anspruch auf Kompensation von 10% der Zeit
Schichtarbeit	Art. 25 LMV / Anhang 16	Je nach Lage der Arbeitszeit: -Samstag Art. 27 LMV -Nacht Art. 55 LMV -Sonntag Art. 56 LMV	Schichtzulage 20 Min. je Schicht <u>oder</u> CHF 1.00 je Arbeitsstunde
Pikettdienst in der Nacht, am Sonntag oder an gesetzlichen Feiertagen	Art. 15 ArGV1 (Arbeitsgesetz Verordnung 1)	Je nach Lage der Arbeitszeit: -Samstag Art. 27 LMV -Nacht Art. 55 LMV -Sonntag Art. 56 LMV	-
Mittagszulage	Art. 60 LMV	CHF 16.00	-

- Bei **Untertagbau** ist zusätzlich Art. 58 LMV und Anhang 12 zu beachten.
- Bei **Grund- und Spezialtiefbau** ist Anhang 13 betreffend Geldzuschlägen für Samstags- und Sonntagsarbeit zu beachten.

¹ Der Geldzuschlag von 25% ist nach Art. 27 Abs. 3 LMV direkt auszubezahlen. Ebenso entspricht es der Regel, dass die Samstagsarbeit zum Grundlohn im Folgemonat entschädigt wird. Werden auf dem Überstundenkonto verbuchte Samstagsstunden bis Ende April des folgenden Jahres nicht vollständig abgebaut (Art. 26 Abs. 4 LMV), besteht das Risiko, dass diese Stunden noch einmal mit dem Zuschlag von 25% auszuzahlen sind.